Teilnahme-, Zahlungs-, Rücktritts- und Ausschlussbedingungen für das Zeltlager „Lenste 1“ 2027

1. Veranstalter

Veranstalter des Zeltlagers ist:

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.
Jakob-Koenen-Str. 2
59174 Kamen

Der Verein wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten.

Das Zeltlager findet vom 18.07.2027 bis zum
31.07.2027 auf dem Zeltplatz
Ferienlager Lensterstrand, Blankwasserweg 101, 23743 Grömitz/Lensterstrand statt.

2. Teilnehmerkreis

Das Zeltlager richtet sich an Kinder der Jahrgänge 2014 bis 2018 aus den Kreisen Detmold und Paderborn.

Die Teilnahme setzt voraus, dass das Kind den allgemeinen Anforderungen eines mehrtägigen Zeltlagers gewachsen ist und mit den vorhandenen personellen, organisatorischen und fachlichen Möglichkeiten des ehrenamtlichen Betreuungsteams verantwortungsvoll betreut werden kann.

Ein Anspruch auf Annahme einer Anmeldung oder auf Zuteilung eines Teilnahmeplatzes besteht nicht.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt durch eine sorgeberechtigte Person über das Online-Anmeldeformular.

Mit dem Absenden der Anmeldung gibt die anmeldende Person ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages ab.

Die anmeldende Person bestätigt, dass sie selbst sorgeberechtigt ist oder von allen weiteren Sorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes bevollmächtigt wurde.

Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung stellt noch keine endgültige Annahme der Anmeldung dar.

Der Teilnahmeplatz wird erst verbindlich, wenn:

1. der Veranstalter die Teilnahme ausdrücklich in Textform bestätigt hat und
2. die Anzahlung in Höhe von 160,00 Euro innerhalb der genannten Zahlungsfrist beim Veranstalter eingegangen ist.

Bis zum Eingang der Anzahlung kann der Teilnahmeplatz lediglich vorläufig reserviert werden.

Geht die Anzahlung nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist ein, versendet der Veranstalter eine Zahlungserinnerung mit einer angemessenen Nachfrist.

Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht gezahlt, kann der Veranstalter die Reservierung aufheben und den Platz an ein anderes Kind vergeben.

4. Prüfung und Ablehnung einer Anmeldung

Der Veranstalter prüft die eingegangenen Anmeldungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze, der Altersstruktur, der Gruppenzusammensetzung, der Betreuungsmöglichkeiten und der sicheren Durchführung des Zeltlagers.

Der Veranstalter kann eine Anmeldung aus einem sachlich gerechtfertigten Grund ablehnen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund kann insbesondere vorliegen, wenn:

- die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist,
- das Kind die festgelegten Alters- oder Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt,
- notwendige Angaben oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden,
- vorsätzlich oder erheblich unrichtige Angaben gemacht wurden,
- gesundheits- oder sicherheitsrelevante Informationen verschwiegen wurden,
- offene Forderungen aus einer früheren Teilnahme trotz Fälligkeit nicht beglichen wurden,
- eine erforderliche Betreuung mit den vorhandenen personellen, organisatorischen oder fachlichen Möglichkeiten nicht verantwortungsvoll gewährleistet werden kann,
- konkrete und dokumentierte Vorkommnisse aus früheren Zeltlagern erwarten lassen, dass die Sicherheit, Ordnung oder ordnungsgemäße Durchführung des Zeltlagers erheblich beeinträchtigt werden könnte,
- das Kind bei früheren Veranstaltungen durch Gewalt, Gewaltandrohungen, erhebliches Mobbing, sexuelle Grenzverletzungen, Diebstahl, gefährliches Verhalten, wiederholtes unerlaubtes Entfernen oder vergleichbar schwerwiegende Regelverstöße aufgefallen ist,
- Sorgeberechtigte oder andere dem Kind zuzuordnende Personen Mitglieder des Betreuungsteams, Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige erheblich beleidigt, bedroht, belästigt oder eingeschüchtert haben,
- Sorgeberechtigte vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche sicherheitsrelevante Informationen verschwiegen haben,
- Sorgeberechtigte die für eine sichere Betreuung notwendige Zusammenarbeit nachhaltig verweigert haben,
- aufgrund konkreter vorheriger Vorfälle eine vertrauensvolle und sichere Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann.

Eine Ablehnung erfolgt nicht allein aufgrund sachlich geäußerter Kritik, einer berechtigten Beschwerde, einer persönlichen Meinungsverschiedenheit oder einer bloßen Antipathie.

Bei der Entscheidung werden insbesondere die Art, die Schwere, die Häufigkeit und der zeitliche Abstand früherer Vorfälle sowie eine erkennbare Verhaltensänderung berücksichtigt.

Eine Ablehnung darf nicht aus diskriminierenden Gründen erfolgen.

5. Teilnahmebeitrag

Der gesamte Teilnahmebeitrag beträgt voraussichtlich 650,00 Euro pro Kind. Dies ist eine Schätzung, da die endgültigen Fahrt- und Aufenthaltskosten noch nicht feststehen. Der verbindliche Teilnahmebeitrag wird nach der Anmeldung durch die jeweiligen Kreise mitgeteilt.

Im Teilnahmebeitrag sind insbesondere die in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen enthalten. Dazu können insbesondere gehören:

- Hin- und Rückfahrt,
- Unterbringung auf dem Zeltplatz,
- Verpflegung,
- Busfahrten zu Ausflugszielen,
- Eintritt,
- weitere Ausflüge und Programmpunkte,
- Material-, Organisations- und Programmkosten.

Der Veranstalter kann eine angemessene Mischkalkulation zugrunde legen. Dabei können feste Kosten, insbesondere für Busse, Unterkunft, reservierte Plätze und Programmpunkte, auf die erwartete Zahl der Teilnehmenden verteilt werden.

6. Anzahlung und Restzahlung

Nach der Teilnahmebestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 160,00 Euro zu leisten.

Die Anzahlung wird vollständig auf den gesamten Teilnahmebeitrag angerechnet.

Die Anzahlung dient insbesondere der Finanzierung frühzeitig anfallender, verbindlich gebuchter oder teilweise nicht mehr kostenfrei stornierbarer Leistungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- anteilige Kosten der Hin- und Rückfahrt,
- Busfahrten zu den Ausflugszielen,
- Eintrittskarten für den Hansa-Park,
- Eintrittskarten für die Karl-May-Spiele,
- Reservierungs-, Unterkunfts- und Programmkosten.

Der verbleibende Teilnahmebeitrag ist spätestens bis zum 15.06.2027 zu zahlen.

Wird der Teilnahmebeitrag trotz Zahlungserinnerung und angemessener Nachfrist nicht vollständig gezahlt, kann der Veranstalter vom Teilnahmevertrag zurücktreten und den Teilnahmeplatz anderweitig vergeben.

7. Rücktritt durch die Sorgeberechtigten

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist jederzeit möglich.

Der Rücktritt muss in Textform, beispielsweise per E-Mail an den jeweiligen Ansprechpartner des Kreises, gegenüber dem Veranstalter erklärt werden.

Maßgeblich für die Berechnung der Rücktrittsfrist ist der Zeitpunkt, zu dem die Rücktrittserklärung beim Veranstalter eingeht.

Da der Veranstalter bereits vor Beginn des Zeltlagers verbindliche Buchungen, Reservierungen und Zahlungen vornehmen muss, gelten folgende pauschalierte Rücktrittskosten:

7.1 Rücktritt bis einschließlich 42 Tage vor der Abfahrt

Bei einem Rücktritt bis einschließlich 42 Tage vor der Abfahrt fallen keine Rücktrittskosten an.

Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig zurückerstattet.

7.2 Rücktritt vom 41. bis einschließlich 15. Tag vor der Abfahrt

Bei einem Rücktritt vom 41. bis einschließlich 15. Tag vor der Abfahrt beträgt die pauschalierte Rücktrittsentschädigung 160,00 Euro pro Kind.

Die geleistete Anzahlung wird auf die Rücktrittsentschädigung angerechnet.

Die Pauschale berücksichtigt insbesondere bereits gebuchte, bezahlte, verbindlich kalkulierte oder nicht mehr kostenfrei stornierbare Leistungen für:

- die Hin- und Rückfahrt,
- die Busfahrten zu den Ausflugszielen,
- die Eintrittskarten für den Hansa-Park,
- die Eintrittskarten für die Karl-May-Spiele,
- Reservierungs- und Programmkosten.

7.3 Rücktritt ab dem 14. Tag vor der Abfahrt

Bei einem Rücktritt ab dem 14. Tag vor der Abfahrt oder bei einem Nichtantritt ohne vorherige Absage beträgt die pauschalierte Rücktrittsentschädigung:

50 Prozent des gesamten Teilnahmebeitrags.

Zu diesem Zeitpunkt sind regelmäßig neben den Beförderungs- und Eintrittskosten auch Kosten für Unterkunft, Zeltplatz, Verpflegung, reservierte Plätze, Materialien und weitere Programmbestandteile entstanden, verbindlich bestellt oder abschließend eingeplant.

Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Rücktrittsentschädigung angerechnet.

Bereits gezahlte Beträge, welche die berechtigte Rücktrittsentschädigung übersteigen, werden zurückerstattet.

7.4 Erkrankung und sonstige persönliche Verhinderungen

Eine Erkrankung des Kindes, eine Erkrankung innerhalb der Familie oder eine sonstige persönliche Verhinderung führt nicht automatisch zum Wegfall der Rücktrittskosten.

Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, eine geeignete Reiserücktritts- oder Freizeitversicherung abzuschließen.

7.5 Nachweis eines geringeren Schadens

Den Sorgeberechtigten bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter infolge des Rücktritts kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die jeweils festgelegte Pauschale entstanden ist.

Kann der frei gewordene Platz durch ein anderes geeignetes Kind neu besetzt werden, werden dadurch erzielte Einnahmen sowie ersparte Aufwendungen bei der endgültigen Abrechnung berücksichtigt.

Bereits gezahlte Beträge, welche die berechtigte Rücktrittsentschädigung übersteigen, werden zurückerstattet.

8. Ersatzteilnehmende

Die Sorgeberechtigten können dem Veranstalter eine geeignete Ersatzperson vorschlagen.

Ein Anspruch auf Übertragung des Teilnahmeplatzes besteht nicht.

Die Ersatzperson muss insbesondere:

- die Altersvoraussetzungen erfüllen,
- dem vorgesehenen Teilnehmerkreis angehören,
- alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen,
- vom Veranstalter als teilnahmegeeignet bestätigt werden.

Wird der Platz mit Zustimmung des Veranstalters vollständig neu besetzt, werden die dadurch vermiedenen Kosten und erzielten Einnahmen bei der Rücktrittsabrechnung berücksichtigt.

9. Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung des Zeltlagers ist eine Mindestteilnehmerzahl von 50 zahlenden Kindern erforderlich.

Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter das Zeltlager bis spätestens 28.02.2027 absagen.

Bei einer Absage wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl werden sämtliche bereits geleisteten Teilnahmezahlungen vollständig zurückerstattet.

10. Absage durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann das Zeltlager absagen, wenn die Durchführung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher oder sicherheitsrelevanter Umstände nicht möglich oder nicht verantwortbar ist.

Hierzu können insbesondere gehören:

- behördliche Verbote oder Anordnungen,
- erhebliche Gefährdungen durch Unwetter oder Naturereignisse,
- die kurzfristige Unbenutzbarkeit des Zeltplatzes,
- der Ausfall unverzichtbarer Beförderungs- oder Unterbringungsleistungen,
- der Ausfall einer nicht ausreichend ersetzbaren Zahl von Betreuungspersonen,
- sonstige Umstände, welche eine sichere Durchführung unmöglich machen.

Bereits geleistete Zahlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückerstattet.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Gesundheitszustand und besondere Betreuungsbedarfe

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Veranstalter vollständig und rechtzeitig über alle Umstände zu informieren, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Betreuung des Kindes von Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erkrankungen,
- Allergien und Unverträglichkeiten,
- regelmäßig oder im Bedarfsfall einzunehmende Medikamente,
- körperliche oder psychische Einschränkungen,
- ansteckende Erkrankungen,
- besondere Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfe,
- relevante Verhaltensbesonderheiten,
- Einschränkungen beim Schwimmen oder bei sportlichen Aktivitäten.

Gesundheitsdaten können über ein gesondertes Gesundheitsformular erhoben werden.

Medikamente dürfen durch das Betreuungsteam nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und mit einer eindeutigen Dosierungsanweisung verwahrt oder verabreicht werden.

Kann eine notwendige Betreuung mit den vorhandenen ehrenamtlichen, personellen oder fachlichen Möglichkeiten nicht sicher gewährleistet werden, kann der Veranstalter die Teilnahme nach sorgfältiger Prüfung ablehnen.

Das Verschweigen wesentlicher Gesundheits- oder Sicherheitsinformationen kann zur Ablehnung oder zum Ausschluss von der Teilnahme führen.

12. Erkrankung während des Zeltlagers

Erkrankt ein Kind während des Zeltlagers oder ist eine weitere Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht verantwortbar, werden die Sorgeberechtigten informiert.

Die Sorgeberechtigten müssen während des gesamten Zeltlagers unter den angegebenen Notfallnummern erreichbar sein.

Ist eine weitere Teilnahme nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder eine geeignete Abholung zu organisieren.

In medizinischen Notfällen darf das Betreuungsteam die erforderlichen Sofortmaßnahmen veranlassen und insbesondere den Rettungsdienst, einen ärztlichen Bereitschaftsdienst oder andere medizinische Hilfe hinzuziehen.

13. Verhaltensregeln

Alle Teilnehmenden müssen die Zeltlagerregeln sowie die notwendigen Anweisungen des Betreuungs- und Leitungsteams beachten.

Insbesondere untersagt sind:

- körperliche Gewalt oder Gewaltandrohungen,
- Mobbing und erhebliche Ausgrenzung,
- sexuelle Belästigungen oder sonstige Grenzverletzungen,
- diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen,
- Diebstahl,
- vorsätzliche Sachbeschädigung,
- das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen,
- das Mitbringen oder Konsumieren von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln,
- das unerlaubte Entfernen vom Zeltplatz, von Ausflugsorten oder von der Gruppe,
- gefährliches Verhalten, durch das die eigene Person oder andere Personen gefährdet werden,
- wiederholte oder schwerwiegende Missachtung notwendiger Anweisungen.

Die konkreten Zeltlagerregeln werden den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten vor Beginn oder bei der Anreise bekannt gegeben.

14. Ausschluss vor oder während des Zeltlagers

Der Veranstalter kann ein Kind vor Beginn oder während des Zeltlagers von der Teilnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die weitere Teilnahme für den Veranstalter, das Betreuungsteam oder die übrigen Teilnehmenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei:

- Gewalt oder Gewaltandrohungen,
- erheblichem oder wiederholtem Mobbing,
- sexueller Belästigung oder schwerwiegenden Grenzverletzungen,
- Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung,
- Alkohol-, Drogen- oder Waffenbesitz,
- unerlaubtem Entfernen vom Zeltplatz oder von der Gruppe,
- wiederholter Missachtung sicherheitsrelevanter Anweisungen,
- erheblicher Gefährdung der eigenen Person oder anderer Menschen,
- vorsätzlichen Falschangaben,
- Verschweigen wesentlicher gesundheits- oder sicherheitsrelevanter Informationen,
- schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Zeltlagerregeln,
- einer nachhaltigen Störung des geordneten Lagerablaufs,

- schwerwiegenden Beleidigungen, Bedrohungen oder Belästigungen durch das Kind oder seine Sorgeberechtigten,
- einer nachhaltigen Verweigerung der notwendigen Zusammenarbeit durch die Sorgeberechtigten.

Vor einem Ausschluss soll grundsätzlich eine Ermahnung erfolgen und Gelegenheit zu einer Verhaltensänderung gegeben werden.

Eine vorherige Ermahnung ist nicht erforderlich, wenn:

- ein besonders schwerwiegender Verstoß vorliegt,
- eine unmittelbare Gefahr besteht,
- eine Fortsetzung der Teilnahme offensichtlich unzumutbar ist,
- eine Ermahnung erkennbar keinen Erfolg verspricht.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Zeltlagerleitung, möglichst nach Abstimmung mit einer weiteren verantwortlichen Person des Veranstalters.

15. Abholung nach einem Ausschluss

Bei einem Ausschluss während des Zeltlagers sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder eine geeignete Abholung zu organisieren.

Die durch die Abholung oder vorzeitige Rückreise entstehenden Kosten tragen die Sorgeberechtigten, sofern der Ausschluss durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten verursacht wurde.

Ist eine sofortige persönliche Abholung nicht möglich, müssen die Sorgeberechtigten gemeinsam mit der Zeltlagerleitung eine geeignete und sichere Rückreise auf Kosten der Sorgeberechtigten organisieren.

16. Finanzielle Folgen eines Ausschlusses

Ein Ausschluss führt nicht automatisch zum vollständigen Verfall des Teilnahmebeitrags.

Der Veranstalter darf bei der Abrechnung insbesondere berücksichtigen:

- bereits erbrachte Leistungen,
- nicht mehr stornierbare Beförderungskosten,
- nicht erstattungsfähige Eintrittskarten,
- bereits gebuchte Unterkunfts- und Verpflegungskosten,
- zusätzliche, durch den Ausschluss verursachte Kosten.

Ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielte Einnahmen werden berücksichtigt. Im Übrigen gilt Nr. 7.5 Abs. 3 entsprechend.

Bereits gezahlte Beträge, welche die berechtigten Kosten des Veranstalters übersteigen, werden zurückerstattet.

17. Verhalten der Sorgeberechtigten

Eine verlässliche und respektvolle Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten, der Zeltlagerleitung und dem ehrenamtlichen Betreuungsteam ist Voraussetzung für eine sichere Durchführung des Zeltlagers.

Sachliche Kritik, Beschwerden und unterschiedliche Auffassungen sind zulässig und werden nicht als Grund für eine Ablehnung oder einen Ausschluss gewertet.

Nicht akzeptiert werden insbesondere:

- erhebliche Beleidigungen,
- Bedrohungen oder Einschüchterungen,
- wiederholte persönliche Angriffe,
- diskriminierende oder menschenverachtende Äußerungen,
- Belästigungen von Betreuenden oder anderen Beteiligten,
- vorsätzliche Falschangaben,
- das Verschweigen sicherheitsrelevanter Informationen,
- die nachhaltige Weigerung, bei notwendigen Sicherheits- oder Gesundheitsfragen mitzuwirken,
- die Aufforderung an das Kind, notwendige Anweisungen des Betreuungsteams zu missachten.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorfällen kann eine Anmeldung abgelehnt oder ein bereits geschlossener Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund beendet werden.

Die bloße Tatsache, dass Sorgeberechtigte eine Beschwerde äußern, Entscheidungen sachlich hinterfragen oder eine andere Meinung vertreten, stellt keinen Ablehnungs- oder Ausschlussgrund dar.

18. Änderungen des Programms

Der Veranstalter kann einzelne Programmpunkte, Ausflüge, Abfahrtszeiten oder Abläufe ändern, wenn dies aufgrund von Wetterbedingungen, Sicherheitsgründen, behördlichen Vorgaben, Ausfällen von Leistungsträgern oder vergleichbaren Umständen erforderlich ist.

Der Veranstalter bemüht sich in diesem Fall um eine angemessene Ersatzleistung.

Geringfügige Änderungen, welche den Gesamtcharakter des Zeltlagers nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

19. Persönliche Gegenstände

Die Teilnehmenden sollen keine wertvollen Gegenstände oder unnötig hohen Bargeldbeträge mitbringen.

Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl persönlicher Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihre persönlichen Gegenstände mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln und die Anweisungen des Betreuungsteams zur Aufbewahrung zu beachten.

20. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Das Gleiche gilt für die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der vom Veranstalter zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen.

21. Datenschutz

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies erforderlich ist für:

- die Bearbeitung der Anmeldung,
- die Entscheidung über die Teilnahme,
- die Durchführung des Zeltlagers,
- die Betreuung und Sicherheit des Kindes,
- die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten,
- die Zahlungsabwicklung,
- die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Weitere Informationen über den Verantwortlichen, die Rechtsgrundlagen, mögliche Empfänger, die Speicherdauer und die Rechte der betroffenen Personen enthält die gesonderte Datenschutzerklärung des Veranstalters.

Die Datenschutzerklärung muss bei der Anmeldung unmittelbar erreichbar sein.

Gesundheitsdaten und andere besonders geschützte Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage oder eine gesonderte Einwilligung vorliegt.

22. Foto- und Videoaufnahmen

Eine Einwilligung in Foto- oder Videoaufnahmen ist nicht Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Eine gegebenenfalls gewünschte Einwilligung für Foto- und Videoaufnahmen wird gesondert und freiwillig eingeholt.

Die Verweigerung oder der Widerruf einer Foto- oder Videoeinwilligung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Teilnahme.

23. Widerruf und vertraglicher Rücktritt

Das Zeltlager findet zu einem konkret festgelegten Termin beziehungsweise in einem festgelegten Zeitraum statt.

Soweit für die Anmeldung gesetzlich kein Widerrufsrecht besteht, bleiben die in diesen Teilnahmebedingungen geregelten Rücktrittsmöglichkeiten unberührt.

24. Schlussbestimmungen

Zwingende gesetzliche Rechte der teilnehmenden Kinder und ihrer Sorgeberechtigten werden durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Stand: Oktober 2026